S 9 SO 2/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelbedarfsstufe 1 ab 1.1.2023 Regelbedarfsfortschreibung einstweiliger Rechtsschutz Anordnungsgrund
Leitsätze	1. Die Bestimmung der Höhe der Leistungen für den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des SGB XII ab 1. Januar 2023 entspricht grundsätzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren tragfähig zu rechtfertigende Bemessung der Leistungshöhe. 2. Mit den seit 1. Januar 2023 geltenden Regelungen der Regelbedarfsfortschreibung ist ein nach dem bisherigen Erkenntnisstand geeigneter Mechanismus normiert, der auf aktuell deutliche Preiserhöhungen in die Zukunft gerichtet reagieren kann. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass dieser Anpassungsmechanismus nicht den verfassungsrechtlichen Maßstäben an die Regelleistungsbemessung genügt. 3. Für das Vorliegen eines Anordnungsgrundes i. S. v. § 86b Abs. 2 SGG genügt der Umstand allein, dass Grundleistungen der sozialen Sicherung betroffen sind, nicht, vielmehr müssen durch eine spätere (Hauptsache-)Entscheidung nicht mehr korrigierbare, irreparable Schäden

	drohen.
Normenkette	SGG § 86b SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 41 Abs. 2 SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 42 Nr. 1 SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 28 nebst Anlage SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 134 SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 27a Abs. 1 SGB XII i.d.F. ab 1.1.2023 § 27a Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 2/23 ER
Datum	08.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 41/23 B ER
Datum	01.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Marburg vom 8. MÃ¤rz 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Â
GrÃ¼nde

Die am 23. MÃ¤rz 2023 eingegangene Beschwerde des Antragstellers gegen den ihm am 10. MÃ¤rz 2023 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts mit dem (sinngemÃ¤Ã□en) Antrag,
den Beschluss des Sozialgerichts Marburg vom 8. MÃ¤rz 2023 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihm vorlÃ¤ufig Leistungen in HÃ¶he von weiteren 126 Euro monatlich seit 3. Januar 2023 auszuzahlen,
ist zulÃ¤ssig und angesichts des aktuellen, bis zum 31. August 2023 laufenden Bewilligungsabschnitts (vgl. Bescheid vom 19. Dezember 2023 [Bl. 3155 der Verwaltungsakte des Antragsgegners â□□ VA] in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Januar 2023 [Bl. 3296 VA]) insbesondere auch gem. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro Ã¼bersteigt.Â

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.Â

Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 und 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist damit, dass der Antragsteller einen materiell-rechtlichen Leistungsanspruch in der Hauptsache hat (Anordnungsanspruch) und es ihm nicht zuzumuten ist, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten (Anordnungsgrund). Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund glaubhaft zu machen.

Diese Anforderungen sind im Lichte der GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) zu konkretisieren (zum Folgenden: BVerfG, Beschluss vom 6. August 2014 â 1 BvR 1453/12 â, juris, Rn. 10 m.w.N.). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich â etwa weil es dafÃ¼r weiterer, in der KÃ¼rze der zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsÃ¤chlicher AufklÃ¤rungsmaÃnahmen bedÃ¼rfte -, ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes dann auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung erfolgt. Ãbernimmt das einstweilige Rechtsschutzverfahren allerdings vollstÃ¤ndig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgÃ¼ltige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, mÃ¼ssen die Gerichte bei den Anforderungen an die Glaubhaftmachung zur BegrÃ¼ndung von Leistungen zur Existenzsicherung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG Rechnung tragen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung haben sich am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt wird.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch auf BerÃ¼cksichtigung eines um 126 Euro erhÃ¶hten Regelbedarfs nicht glaubhaft gemacht.Â

Ein Anordnungsanspruch lÃ¤sst sich zunÃ¤chst nicht aus Â§Â§ 41 Abs. 2, 42 Nr. 1 i.V.m. Â§Â§ 27a Abs. 3 Satz 1, 28 nebst Anlage ZwÃ¶lftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) â Sozialhilfe â ableiten. Der vom Antragsgegner berÃ¼cksichtigte Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r eine alleinstehende erwachsene Person â wie den Antragsteller â nach der Regelbedarfsstufe 1 von 502 Euro entspricht den gesetzlichen Vorschriften (Â§Â§ 41 Abs. 2, 42 Nr. 1, 28 nebst Anlage, 134, 27a Abs. 1 SGB XII i.d.F. des Art. 5 des ZwÃ¶lften Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze â

EinfÃ¼hrung eines BÃ¼rgergeldes [BÃ¼rgergeld-Gesetz] vom 16. Dezember 2022 [BGBl I 2022, 2328] mit Wirkung vom 1. Januar 2023) und umfasst insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens (Â§ 27a Abs. 1 Satz 1 ZwÃ¶lftes Sozialgesetzbuch â Sozialhilfe â SGB XII). Damit entsprechen die fÃ¼r die Deckung des Regelbedarfs vom Antragsgegner bewilligten Leistungen ausweislich des streitgegenstÃ¤ndlichen Bewilligungsbescheids vom 19. Dezember 2022 fÃ¼r die Zeit von Januar bis August 2023 den insoweit maÃgeblichen gesetzlichen Vorschriften.Â

Der Senat ist nicht davon Ã¼berzeugt (vgl. Art. 100 Abs. 1 GG), dass die gegenwÃ¤rtige RegelsatzhÃ¶he evident unzureichend (zu diesem PrÃ¼fungsmaÃstab vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 â juris Rn. 141 und Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 u.a. â juris Rn. 76 ff.) ist, das Existenzminimum des Antragstellers zu sichern, und daher Â§Â§ 28 nebst Anlage, 134, 27a Abs. 1 SGB XII mit dem Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind.

Nach summarischer PrÃ¼fung genÃ¼gt die HÃ¶he des Regelbedarfs den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Staat hat im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der MenschenwÃ¼rde und in AusfÃ¼llung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins erfÃ¼llt werden, wenn einem Menschen die hierfÃ¼r erforderlichen notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit noch aus seinem VermÃ¶gen oder durch Zuwendungen Dritter zur VerfÃ¼gung stehen. Dem Gesetzgeber steht hinsichtlich der Ausgestaltung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums jedoch ein Gestaltungsspielraum bei der Bemessung des Existenzminimums zu, der einer zurÃ¼ckhaltenden Kontrolle durch das BVerfG entspricht (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09 u.a., juris Rn. 133, 134; Urteil vom 5. November 2019 â 1 BvL 7/16, juris Rn. 118, 119). Da das Grundgesetz selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgibt, beschrÃ¤nkt sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz durch das BVerfG in einer zweistufigen PrÃ¼fung darauf, ob die Leistungen erstens evident unzureichend sind (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 â 1 BvL 1/09 -, juris Rn. 141; Beschluss vom 27. Juli 2016 â 1 BvR 371/11, juris Rn. 41). Evident unzureichend sind Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich ist, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnen, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen ist (ausdrÃ¼cklich BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 u.a. â juris Rn. 81). Jenseits dieser Evidenzkontrolle ist zweitens zu prÃ¼fen, ob die Bemessung der Leistungen jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren im Ergebnis zu rechtfertigen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â 1 BvL 10/12 u.a. â juris Rn. 82).

Die Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des SGB XII ab 1. Januar 2023 entspricht grundsÃ¤tzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he. Der Gesetzgeber hat die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Gesamtbedarfs bestimmt. Es ist nicht erkennbar, dass er fÃ¼r die Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz relevante Bedarfsarten Ã¼bersehen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen durch gesetzliche AnsprÃ¼che nicht gesichert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12, juris Rn. 89; Beschluss vom 27. Juli 2016 â□□ 1 BvR 371/11, juris Rn. 52).

Seit dem 1. Januar 2021 galten Regelbedarfe, die aufgrund von Sonderauswertungen der EVS 2018 ermittelt worden sind. Die Regelbedarfsermittlung ist hinsichtlich der Referenzhaushalte und der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben im Einzelnen im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach dem Â§ 28 des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz â□□ RBEG â□□ im Folgenden: RBEG 2021) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I 2855) enthalten. Diese Neuberechnung beruht auf methodischen Neubewertungen und einer gesetzlich vorgesehenen verÃ¤nderten Datengrundlage und stellt keine Fortschreibung der bisherigen Werte dar. Sie genÃ¼gt dabei den vorbeschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bemessung der LeistungshÃ¶he (so auch: Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Oktober 2022 â□□ L 6 AS 87/22 B ER -, Rn. 21f, juris).

Zum 1. Januar 2022 sind die konkreten BetrÃ¤ge durch die Verordnung zur Bestimmung des fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a und des Teilbetrags nach Â§ 34 Abs. 3a Satz 1 SGB XII maÃ□geblichen Prozentsatzes sowie zur ErgÃ¤nzung der Anlagen zu Â§Â§ 28 und 34 SGB XII (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 â□□ RBSFV 2022) angepasst worden. DafÃ¼r sieht der in Bezug genommene Â§ 28a SGB XII (in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung [a.F.]) eine methodisch schlÃ¼ssige statistische BezugsgrÃ¶Ã□e vor, die sich auf die VerÃ¤nderungen im ZwÃ¶lfmonatszeitraum des vorigen im VerhÃ¤ltnis zum davor liegenden ZwÃ¶lfmonatszeitraum bezieht. Grundlage dafÃ¼r sind gesetzlich vorgesehene Berechnungen der VerÃ¤nderungsrate fÃ¼r die Preise aller regelbedarfsrelevanten GÃ¼ter und Dienstleistungen und der durchschnittlichen NettolÃ¶hne und -gehÃ¤lter je durchschnittlich beschÃ¤ftigtem Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt (Â§ 28a Abs. 3 SGB XII a.F.). Danach sind die Regelbedarfsstufen nach Â§ 8 RBEG zum 1. Januar 2022 um 0,76 % erhÃ¶ht und die Ergebnisse nach Â§ 28 Abs. 5 SGB XII auf volle Euro gerundet worden, vgl. Â§ 1 RBSFV 2022 (vgl. hierzu Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Oktober 2022 â□□ L 6 AS 87/22 B ER -, Rn. 17 â□□ 27, juris). Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Inflationsrate und dem damit einhergehenden Kaufkraftverlust fÃ¼r das zur VerfÃ¼gung stehende Einkommen auch in Form von staatlichen Transferleistungen fÃ¼hrt dies nach Auffassung des Senats nicht zu

evident unzureichenden Leistungen. Vielmehr ist zu berÃ¼cksichtigen, dass die Ermittlung von Regelbedarfen, die ein menschenwÃ¼rdiges Existenzminimum gewÃ¤hrleisten, stets nur annÃ¤herungsweise mÃ¶glich ist. Sie muss sich auf Daten zu komplexen VerhÃ¤ltnissen stÃ¼tzen, die fÃ¼r die jeweils aktuell geforderte Deckung eines existenzsichernden Bedarfs nur begrenzt aussagekrÃ¤ftig sind. Zwar muss die Bestimmung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums nach der erforderlichen Gesamtbetrachtung auf im Ausgangspunkt tragfÃ¤higen Grundannahmen, Daten und Berechnungsschritten beruhen, jedoch schlagen Bedenken hinsichtlich einzelner Berechnungspositionen nicht ohne Weiteres auf die verfassungsrechtliche Beurteilung durch. Gleichzeitig darf der Gesetzgeber ernsthafte Bedenken, die auf tatsÃ¤chliche Gefahren der Unterdeckung verweisen, nicht einfach auf sich beruhen lassen und fortschreiben. Er ist vielmehr gehalten, bei den periodisch anstehenden Neuermittlungen des Regelbedarfs zwischenzeitlich erkennbare Bedenken aufzugreifen und unzureichende Berechnungsschritte zu korrigieren (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Oktober 2022 â□□ L 6 AS 87/22 B ER -, Rn. 25, juris unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 â□□ 1 BvL 10/12, u.a., Rn. 141, juris). Mit der Einmalzahlung in HÃ¶he von 200 Euro fÃ¼r Juli 2022 gem. Â§ 144 SGB XII hat der Gesetzgeber nicht die regulÃ¤re Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgewartet, sondern die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusÃ¤tzlichen Kosten bei den Leistungen berÃ¼cksichtigt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. August 2022 â□□ L 8 SO 56/22 B ER -, Rn. 15, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20. Juli 2022 â□□ L 3 AS 1169/22, Rn. 20ff, juris; s. auch Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Oktober 2022 â□□ L 6 AS 87/22 B ER -, Rn. 26, juris, jeweils zur Rechtslage nach dem SGB II).

Die fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum maÃ□gebliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 erfolgte nach Â§ 134 SGB XII (i.d.F. des Art. 5 Nr. 15 des ZwÃ¶lften Gesetz zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze â□□ EinfÃ¼hrung eines BÃ¼rgergeldes [BÃ¼rgergeld-Gesetz] vom 16. Dezember 2022 [BGBl. I 2022, 2328] mit Wirkung vom 1. Januar 2023). Danach betrÃ¤gt die VerÃ¤nderungsrate fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a Abs. 3 SGB XII zum 1. Januar 2023 4,54 %. Die VerÃ¤nderungsrate fÃ¼r die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach Â§ 28a Abs. 4 SGB XII zum 1. Januar 2023 betrÃ¤gt 6,9 %. Es wurden hierdurch sechs Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII fÃ¼r das Jahr 2023 ausnahmsweise gesetzlich festgesetzt, wie sie sich aus dem mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neugefassten Â§ 28a SGB XII (i.d.F. des BÃ¼rgergeld-Gesetzes [n.F.]) ergeben, weil eine RBSFV bis zu dem in der VerordnungsermÃ¤chtigung nach Â§ 40 SGB XII vorgesehenen Termin zum 31. Oktober 2022 nicht mehr erlassen werden konnte (BT-Drucks. 20/3873 S. 115). Die Berechnungsweise entspricht dabei dem neuen Fortschreibungsmodus des Â§ 28a SGB XII n.F. durch ein zweistufiges System (vgl. Â§ 28a Abs. 2 SGB XII) aus Basisfortschreibung, bei der Â â□□ wie bisher â□□ nach einem Mischindex aus Preis- und Nettolohnentwicklung zwischen Mitte des Vorvorjahres und Mitte des Vorjahres vorgenommen wird (Â§ 28a Abs. 3 SGB XII n.F.), und ergÃ¤nzender Fortschreibung, durch die der Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten GÃ¼ter im zweiten Quartal des Vorvorjahres im VerhÃ¤ltnis zum entsprechenden Quartal des Vorjahres Rechnung getragen wird (Â§ 28a Abs. 4 SGB XII n.F.). FÃ¼r die Fortschreibung zum

1. Januar 2023 ergibt sich der der Leistungsbewilligung des Antragsgegners zugrunde gelegte Regelbedarf in der hier maÃgeblichen Regelbedarfsstufe 1 in HÃ¶he von 502 Euro.

Mit diesem zweistufigen System der Regelbedarfsfortschreibung bezweckte der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien ausdrÃ¼cklich die Abfederung der auÃergewÃ¶hnlichen Preisentwicklung. In dem Regierungsentwurf zum BÃ¼rgergeld-Gesetz (BT-Drucks. 20/3878, S. 44) wird hierzu ausgefÃ¼hrt, dass in den vergangenen Jahren bereits mehrere Einmalzahlungen auf den Weg gebracht wurden, um die auÃergewÃ¶hnlichen Preisentwicklungen abzufedern. Dies sei jedoch angesichts der aktuell schnell steigenden Preise nicht ausreichend, weshalb eine angemessene ErhÃ¶hung der Regelbedarfe notwendig sei, da die bisherige Fortschreibung der Regelbedarfe die Inflationsentwicklung erst im Nachgang abbilde. Daher sei es geboten, kÃ¼nftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung bei der Fortschreibung der Regelbedarfe stÃ¤rker zu berÃ¼cksichtigen, womit auch der im Beschluss des BVerfG vom 23. Juli 2014 enthaltenen Vorgabe einer zeitnahen Reaktion auf eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter und Dienstleistungen entsprochen werden solle. Mit den seit 1. Januar 2023 geltenden Regelungen der Regelbedarfsfortschreibung ist danach ein nach dem bisherigen Erkenntnisstand des Senats geeigneter Mechanismus normiert, der auf aktuell deutliche PreiserhÃ¶hungen in die Zukunft gerichtet reagieren kann. Der Gesetzgeber kommt so seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nach, konkrete VorschlÃ¤ge im Gesetzgebungsverfahren zu prÃ¼fen, um so bei stark steigender Preisentwicklung eine zeitnahe Reaktion fÃ¼r existenzsichernde Leistungen gewÃ¤hrleisten zu kÃ¶nnen. Damit soll verhindert werden, dass es zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten GÃ¼tern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe lÃ¤ngerfristig zu berÃ¼cksichtigenden Entwicklungen kommt (BT-Drucks. 20/2373, S. 44). Dass diese VerÃ¤nderungen nicht ad hoc mÃ¶glich sind, sondern in einem komplexen demokratischen Gesetzgebungsverfahren geprÃ¼ft und entwickelt werden, ist ebenfalls verfassungsrechtlich legitimiert und demokratisch geboten (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 11. Oktober 2022 â L 6 AS 87/22 B ER -, Rn. 27, juris). Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dieser Anpassungsmechanismus nicht den o.g. verfassungsrechtlichen MaÃstÃ¤ben an die Regelleistungsbemessung genÃ¼gt.

Ein Anordnungsanspruch auf die geltend gemachten hÃ¶heren Leistungen lÃ¤sst auch nicht aufgrund von Â§ 42 Nr. 2 i.V.m. Â§ 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII begrÃ¼nden. Danach wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maÃgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatz-festsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern fÃ¼r eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden

durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begrÃ¼ndbar nicht anderweitig ausgeglichen werden kÃ¶nnen.

Der Antragsteller hat eine Abweichung von den durchschnittlichen Bedarfen (vgl. Â§ 28, 28a SGB XII), wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten, nicht anderweitig ausgleichbaren Mehraufwendungen (Gutzler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 27a SGB XII [Stand: 19. Februar 2021], Rn. 100) nicht glaubhaft gemacht. Zwar hat er seine wÃ¶chentlichen Ausgaben fÃ¼r Lebensmittel dargelegt und durch die Vorlage von Kassenbelegen glaubhaft gemacht (Bl. 115, 118f der elektronischen Gerichtsakte â GA). Indessen hat er schon nicht glaubhaft gemacht, dass der geltend gemachte hÃ¶here Bedarf von 126 Euro monatlich in dieser HÃ¶he unabweisbar ist. Soweit der Antragsteller fÃ¼r âalle anderen Abteilungenâ (auÃer Lebensmittel) einen Bedarf in HÃ¶he von 66 Euro beziffert, fehlt hierzu jegliche substantiierte Darlegung. Zutreffend hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss darauf hingewiesen, dass die vom Antragsteller dargelegten Kosten fÃ¼r MobilitÃ¤t (Auto, Garage, Roller) in HÃ¶he von 87 Euro (nach Angaben des Antragstellers, vgl. Bl. 122 GA) sowie weiteren Kosten fÃ¼r Treibstoff sich nicht als unabweisbar darstellen. Weiterhin hat der Antragsteller insbesondere auch nicht glaubhaft gemacht, warum er die geltend gemachten Mehraufwendungen nicht anderweitig â etwa durch Einsparungen bei seinen MobilitÃ¤tsausgaben â ausgleichen kann. Dies gilt insbesondere fÃ¼r den begehrten Mehrbedarf fÃ¼r ErnÃ¤hrung in HÃ¶he von geltend gemachten (mindestens) 60 Euro (Bl. 1 GA).

Der Antragsteller hat unter BerÃ¼cksichtigung dessen auch den erforderlichen Anordnungsgrund, die besondere EilbedÃ¼rftigkeit der Sache, nicht glaubhaft gemacht. Zwar kann im Fall des Eilantrags auf existenzsichernde Leistungen, die der Gesetzgeber als Pauschalbetrag berechnet, nicht verlangt werden, im Einzelnen darzulegen, welche Bedarfe in welchem Umfang nicht gedeckt sind. Doch muss nachvollziehbar sein, dass aufgrund der konkret-individuellen LebensumstÃ¤nde wesentliche Nachteile eintreten, wenn keine Eilentscheidung ergeht. Allein der Umstand, dass Grundleistungen der sozialen Sicherung betroffen sind, genÃ¼gt dabei nicht, vielmehr mÃ¼ssen durch eine spÃ¤tere Entscheidung nicht mehr korrigierbare, irreparable SchÃ¤den drohen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. Oktober 2020 â 1 BvR 1106/20 -, Rn. 18, juris; vgl. auch Senatsbeschluss vom 20. Dezember 2022 â L 4 AY 28/22 B ER -, Rn. 40, juris und LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Juni 2006 â L 19 B 41/06 AS ER -, Rn. 1, juris).

Die Kostengrundentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG unanfechtbar.
Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024